

# SATZUNG

des

## REIT- UND FAHRVEREINS BOPFINGEN

### § 1

#### NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Name des Vereins lautet „Reit- und Fahrverein Bopfingen e.V.“. Sein Sitz ist der Gründungsort 73441 Bopfingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### ZWECK

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Disziplinarverordnung und dgl.) des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Der Verein dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports. Diesen Zweck verfolgt er durch:

- 2.1. Übungsstunden
- 2.2. Förderung der Jugendarbeit am Pferde
- 2.3. Mitwirkung bei pferdesportlichen Veranstaltungen und Wettbewerben
- 2.4. Teilnahme an Festen seines Verbandes und örtlichen Vereine.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Er wird unter Wahrung der politischen, religiösen und rassischen Freiheiten seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

### § 3

#### MITGLIEDSCHAFT – BEITRÄGE - ARBEITSSTUNDEN

Dem Verein können auf Antrag als ordentliche Mitglieder Personen beiderlei Geschlechts beitreten, sofern sie die in § 2 angegebenen Zwecke und Ziele des Vereins anerkennen und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder dem Beitritt zustimmt. Beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen zum Antrag auf Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter; für geschäftsunfähige Personen stellen die gesetzlichen Vertreter den Antrag. Die Mitgliedschaft bedingt die Zahlung von Beiträgen, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt wird. Die Beitragszahlung muss innerhalb des ersten Monats des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen, dort, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dieser Satzung ein anderes ergibt, Anträge zu stellen und abzustimmen

sowie die Übungs-, Trainings-, Reit- und Fahrstunden des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Mitglieder, die geschäftsunfähig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.

Die Hallennutzer können angehalten werden, Arbeitsstunden abzuleisten, die den Zweck des Vereins fördern. Nicht erbrachte Arbeitsstunden können auf Spendenbasis abgegolten oder kompensiert werden. Die Hauptversammlung legt die Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Ausgleichszahlung pro nicht geleisteter Arbeitsstunde fest. Die Arbeitsstunden werden für das Geschäftsjahr angerechnet, in dem sie geleistet wurden. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende.

Jedes Mitglied übernimmt beim Eintritt in den Verein die Verpflichtung, sich den Gesetzen desselben unbedingt zu unterwerfen und die Satzung in allen Teilen voll anzuerkennen. Das Bestreben eines jeden Mitglieds muss es sein, durch einen geordneten Lebenswandel und anständiges Benehmen das Ansehen des Vereins zu wahren und zu vermehren.

Zu Ehrenmitgliedern können nur solche Personen ernannt werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben. Sie sind zu nichts verpflichtet, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Jahreshauptversammlung ernennt die Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Vorstandes.

#### § 4

#### AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Der Austritt aus dem Verein ist nur auf den Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Die Kündigung hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Das austretende Mitglied hat den laufenden Jahresbeitrag zu zahlen. Diejenigen, die im Verein ein Amt bekleiden, haben vor ihrem Austritt Rechenschaft über ihre Tätigkeit abzulegen.

Wer gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann durch Stimmenmehrheit des Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeglicher Anspruch auf Vereinsvermögen oder auf Rückzahlung bisher geleisteter Beiträge oder sonstiger finanzieller Zuwendungen.

#### § 5

#### ORGANE

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind:
  - 1.1. die Jahreshauptversammlung
  - 1.2. der Vereinsvorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den

wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

## § 6 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Reitlehrer
6. dem Jugendwart
7. zwei Beisitzern der Mitglieder

Der erste und der zweite Vorsitzende – je einzeln – vertreten den Verein nach außen im Sinne des § 26 BGB. Sie sind zur rechtsverbindlichen Zeichnung für den Verein befugt.

Sämtliche Ämter im Vorstand sind Ehrenämter, doch können für die im Vereinsinteresse vorzunehmenden Reisen sowie Unkosten auf Antrag dem Vorstand finanzielle Zuschüsse gewährt werden.

Sämtliche Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung des Vereinsvorstandes geordnet, sofern nicht nach § 8 die Jahreshauptversammlung zuständig ist. Zur Beschlussfassung genügt die Hälfte der Mitglieder des Vereinsvorstandes. Für alle Beschlüsse gilt Stimmenmehrheit.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Werden für die Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand mehrere Personen vorgeschlagen, so muss eine geheime Wahl stattfinden.

## § 7 KASSENFÜHRUNG

Die Kassenführung erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen und alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen bis zu einer Höhe von € 500,- (in Worten: fünfhundert). Ab dieser Summe ist die Zeichnung des ersten oder des zweiten Vorsitzenden erforderlich.

Der Kassierer fertigt auf den Schluss eines jeden Kalenderjahres (Geschäftsjahres) einen Kassenabschluss, welcher der Jahreshauptversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Jahreshauptversammlung auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

## § 8 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Verlaufe des ersten Kalendervierteljahres statt.

Bei Bedarf können vom ersten Vorsitzenden außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden, wenn solche unter Angabe von Gründen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlungen erfolgt durch den ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in dem Mitteilungsblatt der Stadt Bopfingen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge zu den Hauptversammlungen müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Zu den Hauptversammlungen haben Zutritt:

1. alle Mitglieder
2. die durch den Vorstand geladenen Gäste

Die Hauptversammlungen ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Berichtes des ersten Vorsitzenden
2. Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers
3. Entgegennahme des Berichtes des Kassierers
4. Entgegennahme des Berichtes des Reitlehrers
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
9. Festlegung oder Änderung der Satzung
10. Auflösung des Vereins

Eine Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlusskräftig und entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

## § 9 VEREINSEIGENTUM

Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Bei mutwilliger oder grob-fahrlässiger Beschädigung sowie bei Verlust von Vereinseigentum ist Schadensersatz zu leisten.

## § 10 SATZUNGSÄNDERUNG

Anträge auf Satzungsänderung können bis spätestens zwei Wochen vor einer Hauptversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 11  
AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Hauptversammlung beschlossen werden. Bei der Abstimmung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder entscheidend. Der Verein ist aufgelöst, wenn weniger als vier Personen diesem angehören. Bei der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Bopfingen übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein in diesem Sinne zu übertragen. Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt der beabsichtigten Verwendung zustimmt.

Dasselbe gilt bei Auflösung des Vereins und des Wegfalls seines bisherigen Zweckes.

Bopfingen, den \_\_\_\_\_

---

Melanie Spichal  
(1. Vorsitzende)

---

Bettina Grupp  
(2. Vorsitzende)